

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen: Dr.S./ep

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. <i>M2</i>-GE / 19
Datum:	22. Dez. 1998
Verteilt <i>22.12.98 CA</i>

Dr. Kapfer

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

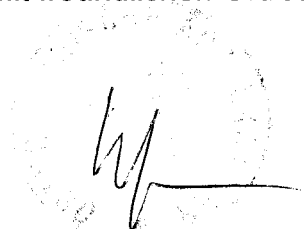
Wien, am 15. 12. 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Anlage 25 Stück ihrer Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prim. Dr. Michael Neumann

Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.S./ep

Ihr Schreiben vom: 3.11.1998

Wien, am 15. 12. 1998

Ihr Zeichen: GZ. 51.013/10-1/98

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Arbeitsverhältnissetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche
Gesetze geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissetz (AVHG) geschaffen wird, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

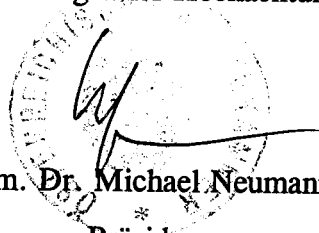
Nachdem das Arbeitsverhältnissetz die Absicht verfolgt, die arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten hinsichtlich gleicher Entgeltfortzahlung, gleicher Kündigungsfristen und gleicher Regelungen bei Arbeitsverhinderungen herbeizuführen, wird die niedergelassene Ärzteschaft in Zukunft mit weiteren finanziellen Belastungen konfrontiert.

Mit diesem Entwurf fallen die kurzen Kündigungsfristen von zwei Wochen für Arbeiter (z.B. Raumpfleger in Ordinationen). Auch sollen nun die Regelungen bei Dienstverhinderung des Angestelltengesetzes für die Arbeiterinnen übernommen werden. Dies verursacht für den niedergelassenen Facharzt oder Arzt für Allgemeinmedizin weitere zusätzliche Personalkosten.

Aus diesem Grund lehnt die Österreichische Ärztekammer den gesamten Gesetzesentwurf ab.

Schwer verständlich ist auch, warum im Arbeitsverhältnisgesetz von der bestehenden §§-Numerierung des AngG abgegangen wird. Nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer erschiene es naheliegender, das AngG zu novellieren und „Arbeiter- und Angestelltengesetz“ zu nennen, anstatt ein eigenes Arbeitsverhältnisgesetz neben einem Rumpf-Angestelltengesetz zu erlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident